

## **Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (VBestSV IK-Bau NRW) vom 09.11.2010**

beschlossen in der 3. Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  
am 05.11.2010

Vorbemerkung: Mit dem maskulinen Genus ist jeweils die feminine und die maskuline Form gemeint.

### **§ 1**

- (1) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Ausschuss für das Sachverständigenwesen eine Sachverständigenkommission. Die Sachverständigenkommission besteht aus 12 Kommissionsmitgliedern, davon 7 ordentliche Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder, die öffentlich bestellt und vereidigt sein oder über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Kommissionsmitglieder beginnt mit Beschlussfassung des Vorstandes. Sie endet mit Ablauf des fünften Jahres, das auf den Zeitpunkt der Berufung folgt. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung erlischt mit Vollendung des 71. Lebensjahres.
- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied, welches am längsten als solches berufen ist, an dessen Stelle nach. Kommen mehrere Ersatzmitglieder in Betracht, so ist die Entscheidung über das aufrückende Mitglied innerhalb der Kommission einvernehmlich herzustellen. Ist keine einvernehmliche Einigung möglich, so entscheiden die ordentlichen Mitglieder über das nachrückende Ersatzmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertretung.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Ausschuss für das Sachverständigenwesen mit jeweils 2/3 Mehrheit ein Mitglied der Sachverständigenkommission abberufen.
- (5) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit der Sachverständigenkommission die Mitglieder der Fachgremien allgemein. Absatz 2 gilt sinngemäß, wobei Ausnahmen im Einzelfall zulässig sind.
- (6) Stellt ein Mitglied der Sachverständigenkommission selbst einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung bei der Ingenieurkammer-Bau, so ruhen die Rechte und Pflichten als Kommissionsmitglied bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag.
- (7) Die Sachverständigenkommission benennt die Mitglieder der Fachgremien, die jeweils die besondere Sachkunde und fachliche Eignung der Antragsteller beurteilen. Dabei kann die Sachverständigenkommission auch auf Fachgremiumsmitglieder anderer Bestellungskörperschaften zurückgreifen.

## § 2

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag mit Angabe des gewünschten Bestellungsgebietes,
2. Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Originale oder amtlich beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse,
4. Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit unter Darlegung der besonderen Sachkunde,
5. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, nicht älter als drei Monate,
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
7. in der Regel fünf Gutachten neueren Datums sowie eine Objektliste aller in den letzten drei Jahren vor Antragstellung gefertigten Gutachten; soweit vorliegend, sind die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen maßgeblich,
8. Namen und Anschriften von mindestens fünf Auskunftspersonen, die bereit sind, über die persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft zu geben,
9. Erklärung, dass der Antragsteller über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
10. Erklärung, dass eine Bestellung auf demselben Sachgebiet durch andere Institutionen
  - weder besteht noch beantragt ist,
  - nicht abgelehnt wurde,
  - nicht zurückgenommen wurde oder erloschen ist (mit Ausnahme eigener Niederlegung durch den Antragsteller),
11. Nachweis, dass der Anstellungsvertrag eines in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Antragstellers den Erfordernissen des § 3 der Sachverständigenordnung nicht entgegensteht,
12. Nachweis über die Zahlung der Gebühren,
13. Nachweis über die Haftpflichtversicherung gem. § 14 Abs. 2 der Sachverständigenordnung (SVO IK-Bau NRW).

## § 3

- (1) Der Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen ist an die Geschäftsstelle zu richten. Diese sichtet die Antragsunterlagen, prüft auf Vollständigkeit und leitet sie an die Sachverständigenkommission weiter.
- (2) Die Sachverständigenkommission entscheidet aufgrund der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers, ob und in welcher Zusammensetzung ein Fachgremium tagen soll und übergibt diesem die Antragsunterlagen.

- (3) Das Fachgremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Sachverständigen auf dem Sachgebiet, für das der Antragsteller die öffentliche Bestellung beantragt hat, zu begutachten. Das Fachgremium bildet seine Meinung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung, die unter Aufsicht zu fertigen ist, und/oder eines Fachgesprächs und teilt sie in der Regel innerhalb von drei Monaten der Sachverständigenkommission mit.
- (4) Das Fachgremium tagt mindestens in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Bei der Begutachtung soll das Fachgremium die vorliegenden fachlichen Bestellungs Voraussetzungen berücksichtigen. Das jeweilige Fachgremium legt die vom Antragsteller zu lösenden Aufgaben fest.
- (5) Hält ein Mitglied des Fachgremiums sich für befangen, so hat die Sachverständigenkommission ein geeignetes anderes Mitglied zu bestimmen.
- (6) Zur Sitzung des Fachgremiums ist der Antragsteller rechtzeitig schriftlich einzuladen. Die Einladung enthält die Zusammensetzung des Fachgremiums mit Namen und Anschriften sowie Angaben über Ort, Zeit und Ablauf des Verfahrens mit Angabe zugelassener Hilfsmittel.
- (7) Gegen die Zusammensetzung des Fachgremiums kann der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich mit Begründung Einspruch einlegen.
- (8) Bei begründetem Einspruch, z. B. Befangenheit eines Mitgliedes des Fachgremiums, bestimmt die Sachverständigenkommission hierfür ein geeignetes anderes Mitglied.
- (9) Die neue Zusammensetzung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Einem erneuten Einspruch kann nur bei besonders schwerwiegenden Gründen stattgegeben werden.
- (10) Einsprüche seitens des Antragstellers begründen eine Verlängerung der Bearbeitungsfristen.
- (11) Zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Vorstand spricht sich die Sachverständigenkommission mit einfacher Mehrheit der beteiligten Mitglieder dahin aus, ob sie die besondere Sachkunde sowie die persönliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint. Die Ergebnisse und Gründe werden in einer von dem Vorsitzenden der Sachverständigenkommission oder seinem Stellvertreter unterzeichneten Niederschrift festgehalten.

#### **§ 4**

Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Sachverständigenkommission nach Maßgabe der SVO der IK-Bau NRW. Die Sachverständigenkommission kann auch Auflagen vorsehen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5**

Der Vorstand, die Mitglieder der Sachverständigenkommission und die der Fachgremien haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 6**

Die Ingenieurkammer-Bau erhebt vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

## **§ 7**

Die Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Ingenieurblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 10.01.1996 i.d.F. vom 19.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09.11.2010.